

Leistungsvereinbarung

gemäß §§ 78a ff. SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

zwischen:

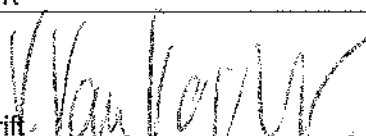
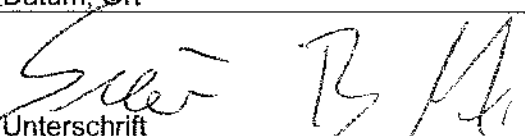
Öffentlicher Träger der Jugendhilfe:	
Stadt Gießen Jugendamt Ostanlage 29 35390 Gießen	

und

Leistungserbringer:	
Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V. Fröbelstraße 71 35394 Gießen	

Trägerart:	freigemeinnütziger Verein
Trägergruppe oder Dachverband:	Diakonie Hessen
Name und Anschrift der Einrichtung:	Berthold-Martin-Haus Psychotherapeutisches Heim für Jugendliche und junge Erwachsene Nahrungsberg 39 35390 Gießen
Name und Anschrift des Ortes der Erbringung des Leistungsangebotes (sofern abweichend):	Verselbständigungsgruppe/Gruppe 3

Die folgende Leistungsvereinbarung, Seite 1 bis 18, gilt	
von:	bis:
oder ab: <u>01.09.2025</u>	

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Datum; Ort 30. April 2026	Datum; Ort Gießen, 27.4.2026
Unterschrift 	Unterschrift 
Stempel Universitätsstadt Gießen Der Magistrat Jugendamt Postanschrift: Postfach 11 08 20 • 35353 Gießen	Stempel Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V. Fröbelstraße 71 35394 Gießen

Tel.: 0641 495 574-0

Genderhinweis:

In dieser Leistungsvereinbarung werden überwiegend genderneutrale Formulierungen verwendet. Soweit im Einzelfall die männliche Form genutzt wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit; gemeint sind stets alle Geschlechter und Genderidentitäten.

1. Ziele des Leistungsangebotes / Leistungsart gem. § 8 Hess. Rahmenvereinbarung**Ziele des Leistungsangebots:****Leistungsart gem. § 8 Hess. Rahmenvereinbarung:**

- § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 34 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung (Einzelfall)
- § 41 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige
- § 41 SGB VIII i.V.m. § 35a SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige

Ziele gemäß §§ 35a und 41 SGB VIII:

- eine vorhandene oder drohende seelische Behinderung zu beseitigen oder zu mildern
- Möglichst weitgehende Teilhabe an der Gesellschaft
- Schutz vor Gefahren
- Förderung der sozialen und individuellen Entwicklung
- Förderung der schulischen und beruflichen Entwicklung
- Reduzierung störungsspezifischer Schwierigkeiten
- Überführung in eine selbständigere Lebensform

Unterziele gemäß § 35a SGB VIII:

- Regelmäßiger Schulbesuch, Schulabschluss oder Teilnahme am internen Arbeitstraining oder Integration in das Berufsleben
- Förderung von sozialen Beziehungen und Freizeitgestaltung
- Wahrnehmen und Befriedigen eigener Bedürfnisse
- Entwicklung einer selbstbewussten Persönlichkeit
- Selbständig Einkaufen und Kochen sowie beachten einer gesunden Ernährung
- Umzug in eine eigene Wohnung mit oder ohne ambulante Hilfen
- Eigenverantwortliche Gesundheitsfürsorge
- Angemessener Umgang mit den eigenen Finanzen

Unterziele gemäß § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII:

Aufgrund des individuellen, altersunabhängigen Funktionsniveaus ist es nicht möglich, Ziele von Minder- und Volljährigen klar voneinander abzugrenzen. Die o. g. Ziele gelten daher auch an dieser Stelle. Zusätzlich neben den Zielen gemäß § 35a SGB VIII treten bei einer Betreuung von jungen Volljährigen vermehrt folgende Ziele in den Vordergrund:

- Annahme des jungen Menschen mit allen Rechten und Pflichten als Volljähriger
- Intensität der Eltern- und Familienarbeit in Abstimmung mit dem volljährigen jungen Menschen
- zunehmende Verantwortungsübernahme durch den jungen Menschen im fortlaufenden Prozess

2. Zielgruppe für das Leistungsangebot

2. Zielgruppe	Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen zwischen 18 und 23 Jahre aller Geschlechter. In Ausnahmefällen ist eine
----------------------	---

	<p>Betreuung bis zum 27. Lebensjahr möglich. Das Angebot richtet sich an junge Menschen mit einer bestehenden oder drohenden seelischen Behinderung. Im Einzelnen sind dies vor allem junge Menschen mit Angststörungen, Zwangsstörungen, dissoziative Störungen, depressive Störungen, emotionale Störungen des Kindes- und Jugendalters, Entwicklungsstörungen, Essstörungen und Persönlichkeitsstörungen, sowie Medienabhängigkeit und Pubertätskrisen. Als Sekundärsymptomatik kann eine Adipositas vorliegen.</p>
2.1 Notwendige Ressourcen (optional)	<p>Die Symptomatik ist so weit bearbeitet, dass eine umfassende Betreuung über 24 Stunden nicht mehr notwendig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiger Besuch von Schule, Ausbildung, Studium, Praktikum oder internes Arbeitstraining • Ausreichende lebenspraktische Fähigkeiten sind vorhanden. • Einrichtungsexterne Angebote können wahrgenommen werden. • Anstehende Probleme können mit den pädagogischen und therapeutischen Fachkräften zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet werden.
2.2 Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • psychotische Erkrankungen • stoffgebundene Suchtproblematik • dissoziale Auffälligkeiten, hohe Gewaltbereitschaft • Nach Einzelfallprüfung: Junge Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder schweren Lernbehinderung können bei Vorliegen einer leitenden psychiatrischen Diagnose aufgenommen werden. • akute Suizidalität • nicht vorhandene oder niedrige Absprachefähigkeit

3 Strukturdaten des Leistungsangebotes

3.1 Platzzahl, Anzahl der Gruppen; Gruppengröße(n), Betreuungskapazität (ambulant)	6 vollstationäre Betreuungsplätze
3.2 Personelle Ausstattung (Stellenumfang -VZÄ- und Qualifikation/Funktion, Personalschlüssel gem. §§ 11, 12 RV):	

3.2.1 päd. Fachkräfte	<p>2 VZÄ pädagogische Fachkräfte in E 8 AVR.HN nach Fachkräftegebot</p> <p>Stellenschlüssel pädagogische Fachkraft/ junge Menschen: 1:3</p>
3.2.2 Hauswirtschaft	<p>Reinigungskraft mit 0,1 VZÄ in E 2 AVR.HN</p> <p>Die Reinigungskraft wird benötigt für Grundreinigungen der Wohnungen sowie des Büros der Mitarbeitenden.</p>
3.2.3 Leitung	<p>Pauschale für Leitung: 8,5 %</p> <p>Die Leitung der pädagogischen, psychotherapeutischen und ergotherapeutischen Fachkräfte wird direkt durch die Einrichtungsleitung wahrgenommen.</p> <p>Die Leitung der Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte wird durch die Hauswirtschaftsleitung des Trägervereins wahrgenommen.</p> <p>Die Leitung der Ökotrophologie wird durch den Vorstand wahrgenommen.</p> <p>Die Leitung der Mitarbeitenden der IT-Abteilung wird durch die Leitung der IT-Abteilung wahrgenommen.</p> <p>Die Betriebshandwerker unterstehen der Leitung der Liegenschaftsverwaltung.</p>
3.2.4 Verwaltung	<p>Pauschale für Verwaltung: 9,0 %</p> <p>Die Hauptverwaltung des Trägervereins ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzbuchhaltung und Controlling • fallbezogene Abrechnung • Personalabteilung • Koordination Aus- und Weiterbildung • Liegenschaftsabteilung • Hauswirtschaftsbereich • Öffentlichkeitsarbeit
3.2.5 Technischer Dienst	<p>Betriebshandwerker: 0,1 VZÄ in E 6 AVR.HN mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Instandhaltungsarbeiten • Renovierung der Räumlichkeiten der Gruppe • Schlüsselverwaltung

	<ul style="list-style-type: none"> • Wartung der Heizungsanlagen • Reinigung der Außenanlagen • Wartung der technischen und elektrischen Geräte • Überwachung der brandschutz-technischen Anlagen • Winterdienst <p>IT-Abteilung: 0,08 VZÄ in E 9 AVR.HN mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung des Betriebs und der Sicherheit aller IT-Systeme des Vereins • Technische Sicherstellung des Datenschutzes in den IT-Systemen • Gewährleistung des erforderlichen IT-Supports für die Mitarbeitenden des Vereins • Gewährleistung der bedarfsgerechten technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung aller IT-Systeme des Vereins
<p>3.2.6 Sonstige Dienste übergreifende Dienste wie z.B. psychologischer Dienst etc., ggf. Einbindung in den gesamten Trägerbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Psychotherapie: 0,3 VZÄ in E 12 AVR.HN • Ergotherapie: 0,166 VZÄ in E 8 AVR.HN • Ökotrophologie: 0,166 VZÄ in E 8 AVR.HN • Es gibt eine zuständige kontinuierliche ärztliche und psychotherapeutische Rufbereitschaft im Trägerverein für die Zeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten (unter der Woche von abends 17.00 Uhr bis morgens 08.00 Uhr und am Wochenende und Feiertagen rund um die Uhr). Mehrere Ärzte und Psychotherapeuten wechseln sich für die Rufbereitschaft im Wochenrhythmus ab. • Der Einrichtungsträger kommt allen rechtlichen Verpflichtungen nach bzgl. gesetzlich vorgeschriebener sozialer Personalkosten, z.B. Sicherheitsfachkraft, Fachkraft für Arbeitsschutz, Betriebsarzt, Fachkraft zur Beurteilung von Gefährdungen, Fachkraft zum Prüfen von elektr. Betriebsmitteln, Fachkraft für betriebliches Gesundheitsmanagement, Brandschutzbeauftragter, Ersthelfer, Datenschutzbeauftragter, Hygienebeauftragter, Beauftragter für

	Mitarbeitende mit Schwerbehinderung, Mitarbeitervertreter, Schwerbehindertenvertreter, Ausbildungsbeauftragter, u.Ä., dabei wird auch auf externe Dienstleister zurückgegriffen.
3.3 Einbindung des Angebots in die Trägerstruktur Angaben zu Dienst- und Fachaufsicht, ggf. zentralen Diensten	Die Zusammenarbeit mit dem psychotherapeutischen Wohnheim Leppermühle und dem Adalbert-Focken-Haus umfasst verschiedene Bereiche. Neben der Abstimmung mit der Aufnahmeverwaltung und den Mitarbeitenden des betreuten Trainingswohnens nutzen einige junge Menschen das interne Arbeitstraining der Leppermühle (Zusatzleistung mit gesonderter Leistungs- und Entgeltvereinbarung).
3.4 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen	
3.4.1 Gebäude, ggf. Nebengebäude, Außenanlage Eigentum oder Mietobjekt, Baujahr, baulicher Zustand, Gesamtgröße des Areals 3.4.2 Betreuungs- und Funktionsbereich Anzahl, (Gesamt-) Größe und (Grund-) Ausstattung der Räumlichkeiten des Betreuungs- und Funktionsbereichs	Die Verselbständigungsgruppe mietet verschiedene Wohnungen (WGs und Einzelwohnungen) für die jungen Menschen der Gruppe in der Stadt Gießen an (in der Regel Innenstadt). In jeder Wohnung leben die jungen Menschen in Einzelzimmern. Weiter ist jede Wohnung mit einem Wohnzimmer mit Balkon, Esszimmer, Küche und einem Badezimmer ausgestattet. Zusätzlich befindet sich im Keller ein Wasch- und Trockenraum, sowie ein Lager- und ein Fahrradkeller. Die Wohnräume der jungen Menschen sind bezugsfertig ausgestattet, ebenso wie die Gemeinschaftsräume. Bei Bedarf wird für einen jungen Menschen eine Einzelwohnung angemietet. Die pädagogische Betreuung und sonstige Leistungen unterscheiden sich dabei nicht zwischen den Gemeinschaftswohnungen und der Einzelwohnung. Im Berthold-Martin-Haus befindet sich ein Büro für die Verselbständigungsgruppe. Dort stehen weitere Räumlichkeiten (Küche, Besprechungsraum, Sportraum und Musikzimmer) für die Nutzung der Bewohner und der Mitarbeitenden zur Verfügung. Ein geschlechterspezifischer Schutz ist durch die Auswahl der volljährigen, jungen

	Menschen und durch ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement gewährleistet.
3.4.3 besondere Ausstattungsmerkmale	
3.4.4 Fuhrpark, Fahrdienst	Alle drei Gruppen des BMH verfügen zusammen über einen Kleinbus und einen PKW, die die Gruppen gemeinschaftlich nutzen. Des Weiteren kann der Fahrdienst der Trägervereins in Anspruch genommen werden.
3.5 Standortaspekte Lagebeschreibung, Verkehrsanbindungen, Infra- und Angebotsstruktur im Umfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsstadt, ca. 95.000 Einwohner • Lage ist im Stadtgebiet • Verkehrsanbindung: gute Bus- verbindung • Öffentliche Angebote: Jugend- und Kulturzentrum, verschiedenste Vereine (Sport- und Kulturbereich), Volks- hochschule, Fitnessstudios, Ballett- und Musikschulen etc. • Schulen: mehrere Gymnasien/ Realschulen und Berufsfachschulen jeder Fachrichtung • Universitäten: Justus-Liebig-Universität und Technische Hochschule Mittel- hessen mit verschiedenen Fach- bereichen
3.6 Sonstiges	

4 Konkretisierung der Leistung

4.1 Betreuungssetting Aussagen zu Öffnungs- und Schließungszeiten, Schlüsselprozesse, Aufsichtspflicht, Alltags- und Freizeitgestaltung, schulische und berufliche Förderung, Ernährung, Gesundheit und Hygiene, Krisenintervention	<p>Die jungen Menschen werden weiterhin in allen Lebenslagen unterstützt, in denen sie Hilfe benötigen (Schule, Berufsausbildung, Freizeit, Gesundheit, hauswirtschaftliche Tätigkeiten).</p> <p>An Werktagen, tagsüber und abends, werden von den pädagogischen Fachkräften flexible Betreuungszeiten angeboten. Diese richten sich eng an den Bedürfnissen der jungen Menschen. An Wochenenden können zusätzlich nach Bedarf Kontakte mit den jungen Menschen stattfinden. Dies beinhaltet Gespräche, Verselbständigungsübungen, Freizeitaktivitäten, Begleitung zu Arztbesuchen, Ämtergängen, Wochen- und Jahresplanungen, Freizeitgestaltungen, etc.</p> <p>Jeder junge Mensch hat einen Bezugsbetreuer.</p> <p>In der Einrichtung Berthold-Martin-Haus gibt es drei pädagogische Teams, die Intensiv-,</p>
---	---

die Regel- und die Verselbständigungsgruppe. Die drei Teams sind im regelmäßigen Austausch.

Da die Betreuer nicht durchgehend in den Wohnungen präsent sind, wird die Aufsichtsverantwortung für die Volljährigen durch klare Regeln und verbindliche Absprachen sichergestellt und im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit den fallzuständigen Mitarbeitenden der Jugendämter ausgestaltet.

Während der Dienstzeiten von 08.00 bis 16.00 Uhr sind die zuständigen Betreuer telefonisch erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten können sich die jungen Menschen jederzeit an die Mitarbeitenden der Regel- und Intensivgruppe wenden.

In der Verselbständigungsgruppe gibt es keine Schließungszeiten.

In 2-Wochenabständen findet eine Einzel-Psychotherapiesitzung statt. Gegebenenfalls kann die Therapiefrequenz erhöht oder auch verringert werden. Dies entscheidet der zuständige Therapeut gemeinsam mit dem jungen Menschen und unter Rücksprache mit dem pädagogischen Team. Das fallzuständige Jugendamt wird über Veränderungen der Therapiefrequenz informiert.

Die fachliche Beratung der pädagogischen Fachkräfte hinsichtlich psychischer Störungen wird von den Psychotherapeuten durchgeführt.

Hinsichtlich ihrer Gesundheit wird von den pädagogischen Fachkräften Hilfe und Unterstützung angeboten.

Die gesundheitliche Fürsorge für somatische Erkrankungen erfolgt durch die freie Wahl eines Hausarztes bzw. Facharztes.

Für die Verpflegung, Wäschewaschen und Reinigen der Zimmer sind die jungen Menschen weitgehend selbst verantwortlich.

Für die Gestaltung ihres Alltages sind die jungen Menschen weitgehend selbst verantwortlich. Benötigen sie Hilfestellung, können sie sich Unterstützung bei den pädagogischen Fachkräften einholen.

	<p>Wenn gewünscht, werden mit den jungen Menschen gemeinsam Tages- oder Wochenpläne erstellt, um ihnen die Gestaltung ihres Alltags zu erleichtern. Für die Umsetzung sind sie selbst verantwortlich, sowie für das Aufstehen am Morgen, zur Schule gehen oder das Erledigen der Schularbeiten.</p> <p>Die jungen Menschen besuchen in der Regel öffentliche Schulen oder gehen einer Ausbildung auf dem ersten oder zweiten Bildungsweg nach. Wenn nötig, erhalten sie bei der Gestaltung der schulischen oder beruflichen Förderung die notwendige Unterstützung.</p> <p>Die jungen Menschen nehmen externe Freizeitangebote (z. B. Musikunterricht, Tanzstunden, Sportvereine, VHS, Discotheken, Konzerte etc.) wahr. Wenn nötig, erhalten sie bei der Suche die notwendige Unterstützung.</p> <p>Die pädagogischen Fachkräfte bieten auf freiwilliger Basis regelmäßig Gruppenfreizeitaktivitäten an.</p> <p>Eine Krisenintervention aufgrund einer Verschlechterung der psychischen Befindlichkeit, erfolgt in abgestuften Schritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensivierung der pädagogischen und psychotherapeutischen Maßnahmen • Vorübergehender Bezug des Gästezimmers im Haus der Regel- und Intensivgruppe • bei entsprechender Indikation medikamentöse Intervention durch einen Arzt des Trägervereins • Entlastung bei externen Verpflichtungen (Schule, Arbeit) • Stationäre Krisenintervention durch einen zeitlich möglichst befristeten Aufenthalt in einer Erwachsenenpsychiatrie (hierbei erfolgt stets eine Meldung an das zuständige Jugendamt). <p>Die Krisenintervention bei Konflikten von jungen Menschen untereinander wird wie folgt gehandhabt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lösungsorientiertes Gespräch der pädagogischen Fachkräfte mit den Beteiligten • In Absprache mit den psychotherapeutischen Fachkräften und der Einrichtungsleitung werden das
--	---

	<p>zuständige Jugendamt und ggf. die Eltern informiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehender Bezug des Gästezimmers im Haus der Regel- und Intensivgruppe • deeskalierende Maßnahmen wie zum Beispiel deren vorübergehende räumliche Trennung (Beurlaubung nach Hause, Verlegung in andere Gruppe u. ä.) • Einbeziehung zusätzlicher Hilfestellungen durch externe Stellen wie z. B. Erziehungsberatungsstelle, Drogenberatung, psychiatrische Klinik etc. <p>Über bedeutende Krisen, die vom Therapeuten und pädagogischem Team gemeinsam definiert werden, wird das zuständige Jugendamt informiert und in die weitere Planung einbezogen.</p>
<p>4.2 Aufnahme und Entlassungsverfahren</p>	<p>Junge Menschen aus der Verselbständigungsgruppe wurden in der Regel vorher in der Regelgruppe des Berthold-Martin-Hauses, in einer der Regelgruppen des Adalbert-Focken-Haus oder in einer Gruppe der Leppermühle betreut. Bei freien Plätzen können junge Menschen von Extern aufgenommen werden. Junge Menschen, die den pädagogischen Fachkräften nicht bekannt sind, wohnen in den ersten zwei Wochen im Gästezimmer des Berthold-Martin-Hauses. In dieser Zeit lernen sie die pädagogischen Fachkräfte der gesamten Einrichtung kennen. Bei Aufnahme wird mit dem fallzuständigen Jugendamt ein Hilfeplangespräch vereinbart. In diesem ersten Hilfeplangespräch wird das Folge-Hilfeplangespräch vereinbart, etwa 6 Monate später.</p> <p>Die geplante Beendigung der Betreuung und Behandlung in der Verselbständigungsgruppe kann münden in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlassung in eine private Wohngemeinschaft oder eigene Wohnung • Vermittlung in ein weiterführendes internes oder externes Betreuungskonzept (z.B. stationäres Trainingswohnen der Leppermühle) • Entlassung aus der Einrichtung aufgrund gravierender Regelverstöße (Zwangsentlassung)

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei jeder Form der Beendigung wird ein Abschlussgespräch mit dem fallzuständigen Jugendamt geführt sowie ein schriftlicher Abschlussbericht beim fallzuständigen Jugendamt eingereicht.
<p>4.3 Steuerung und Reflexion der pädagogischen Arbeit Supervision und Fortbildung, Dokumentation, Qualitätsmanagement, Besprechungsstruktur</p>	<p>Supervision und Fortbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Aufgabe und der Berufserfahrung des neuen Mitarbeitenden individuell und wird kollegial und auf Vorgesetztenenebene begleitet. Sie erstreckt sich in der Regel über mehrere Monate und wird im ersten Jahr der Zusammenarbeit durch die Teilnahme an einem monatlichen Einarbeitungsseminar begleitet. Reflexionen erfolgen im Rahmen von Teamsitzungen, durch Gespräche mit dem/der Vorgesetzten und der dokumentierten Probezeitbeurteilung. Hierbei wird stets Wert daraufgelegt, frühzeitig konstruktive Hilfestellung anzubieten, sollten sich Unsicherheiten oder Schwächen in der Mitarbeit zeigen. Im Rahmen der Probezeitbeurteilung werden die Ebenen Team, Vorgesetzte/r, Personalleitung eingebunden. • Monatliches Einarbeitungsseminar für alle neuen Mitarbeitenden über ein Jahr verteilt (insb. Interventionspläne §8a, Brandschutz, Medikation, Störungsbilder, Schutzkonzept) • Regelmäßige Schulungen für Erste-Hilfe, Hygiene, Brandschutz, Datenschutz • Monatliche, externe Teamsupervision der pädagogischen Fachkräfte • Monatliche, externe Falisupervision der Psychotherapeuten • Konzeptuelle Weiterentwicklung • Teilnahme einzelner Mitarbeitenden an externen pädagogischen bzw. therapeutischen Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen etc. zu ausgesuchten Themen • Tagesfortbildungen durch externe Referenten zu spezifisch bedeutsamen Themen bzw. besonderen Problemlagen <p>Dokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • halbjährliche Erstellung von Entwicklungsberichten mit Übersendung an das fallzuständige Jugendamt • Gruppenbücher werden von den pädagogischen Fachkräften täglich

	<p>geführt. Sie beinhalten Eintragungen in denen das Befinden, Aktivitäten, auffällige Verhaltensweisen der Gruppenmitglieder festgehalten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fallakte (Datenbank) allen fallzuständigen Mitarbeitenden zugänglich, mit Schriftverkehr mit Ämtern, Schulen, Ärzten, Vereinbarungen mit Bewohnenden, etc. • Therapieakte (nur für die zuständigen psychotherapeutischen Fachkräfte zugänglich): Erfassung persönlicher Daten, Protokolle von Sitzungen. • Ausgefüllte Fragebögen der jungen Menschen zum Stand der therapeutischen Entwicklung der jungen Menschen, ihrer Gesamtpersönlichkeit und ihrer Symptome <p>Qualitätsmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeptuelle Weiterentwicklung • Teilnahme einzelner Mitarbeitenden an externen pädagogischen bzw. therapeutischen Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen etc. zu ausgesuchten Themen • Tagesfortbildungen durch externe Referenten zu spezifisch bedeutsamen Themen bzw. besonderen Problemlagen • Equais der UPK Basei Klinik für Kinder und Jugendliche: Standardisierte und partizipative Eingangs- und Verlaufsdiagnostik <p>Besprechungsstruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein regelmäßiger Austausch über die jungen Menschen zwischen den pädagogischen und therapeutischen Fachkräften findet an Wochentagen statt. • Fallgespräche der pädagogischen Fachkräfte mit den psychotherapeutischen Fachkräften finden dreimal pro Monat statt. Nach Bedarf kommen der junge Mensch, die Ergotherapeutin und die Ökotrophologin zu diesen Gesprächen hinzu. • Einmal pro Monat findet ein Hausgespräch mit allen pädagogischen Fachkräften aus allen drei Gruppen und den psychotherapeutischen Fachkräften statt für organisatorische Fragen oder Besprechen von Fällen mit gruppenübergreifenden Fragestellungen.
--	---

4.4 Partizipation

Im Berthold-Martin-Haus werden folgende Maßnahmen zur Partizipation und Beschwerdemanagement umgesetzt:

- **Gruppengespräche:** Planung von Aktivitäten, Verteilung von Gruppenämtern, Klärung von Konflikten, Vorschläge zu räumlichen Veränderungen, themenspezifische Feedbackgespräche (z.B. zur aktuell erlebten Einrichtungsatmosphäre).
- **Erstinformation:** Aushändigung eines Informationsblatts zu Rechten und Beschwerdemöglichkeiten bei Aufnahme, sowie Aushändigen von Willkommensmappen.
- **Elterneinbindung:** Information der Eltern über Mitwirkungs- und Beschwerdemöglichkeiten.
- **Hilfeplanung:** Einbeziehung der Jugendlichen in die Erstellung des Entwicklungsberichts und die Gestaltung des Hilfeprozesses.
- **Heimrat:** Zusammensetzung aus den Gruppensprechern der Intensivgruppe, Regelgruppe und Verselbständigungsgruppe, werden von einem trägerinternen Heimratsberater begleitet.
- **Beschwerdewege für Klienten:**
 - Direkte Ansprache von pädagogischen oder therapeutischen Fachkräften.
 - Kontakt zur Einrichtungsleitung oder internen Vertrauensperson.
 - Nutzung des Beschwerdebriefkastens oder des Heimrates.
 - Möglichkeit, externe Stellen wie Jugendämter oder die Trägeraufsicht zu kontaktieren.
- **Informationsweitergabe:** Hinweise auf Beschwerdemöglichkeiten in Willkommensmappen und durch öffentliche Aushänge.
- **Beschwerdemöglichkeiten für Eltern:**
 - Bei der/dem Vorgesetzten der Fachkraft
 - Beim Träger/Vorstand, sofern Vorgesetzte/r Anlass der Beschwerde ist
 - Vortrag der Beschwerde im Rahmen der Hilfeplanung
 - Einbezug der Trägeraufsicht
 - Einbezug der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V.

	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerdemöglichkeiten für Fachkräfte: Sämtliche Mitarbeitende im Verein können Beschwerde einreichen über die „Beschwerdewege für Mitarbeitende“ (siehe Anlage).
4.5 Elternarbeit	<p>Mit Eintritt der Volljährigkeit entscheiden die jungen Erwachsenen über das Ausmaß der Elternbeteiligung. Durch die immer weiterführende Verselbständigung sollen die jungen Erwachsenen lernen, für ihr Leben eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Auf dieser Grundlage sollen Besuchskontakte bei der Herkunftsfamilie in altersgemäßer Dauer und Umfang stattfinden.</p>
4.6 Vernetzung und Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendämter • Institutsambulanzen, Kliniken, insb. Kinder- und Jugendpsychiatrie Marburg, Vitos Klinik Lahnhöhe Marburg und Vitos Klinik Gießen • Schulen mit verschiedenen Schulformen • Ausbildungsbetriebe bspw. Institut für Berufs- und Sozialpädagogik (IBS), Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft (BWHW), Zentrum Arbeit und Umwelt – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH (ZAUG) und Deutsche Angestellt-Akademie (DAA) (je nach Förderung durch die Agentur für Arbeit) • weiterbetreuende Dienste und Einrichtungen • Agentur für Arbeit • (Fach-)Hochschulen, Universitäten und Erzieher Schulen zur Akquise neuer Mitarbeitender • Örtliche Kinder- und Jugendpsychiater • Kinderschutzbund, die Ombudsstelle, Drogenberatungsstelle, Pro Familia • Facharbeitskreise des Dachverbandes (Diakonie) durch Mitarbeitende des Trägervereins • Landesarbeitsgemeinschaft(en) durch Mitarbeitende des Trägervereins
4.7 Sonstiges	

5 Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

5.1 Zuständigkeit beim freien Träger	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zuständigkeit beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII ist im Schutzkonzept und den
---	--

	<p>Interventionsplänen festgeschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Träger der Einrichtung sichert die Umsetzung von § 72a SGB VIII zu. <p>Zur Umsetzung des Schutzauftrages gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Krisenmanagements • Entwicklung von Qualitätsstandards zum Kinderschutz • Notfallmanagement (Notfallordner mit Gefährdungsbeurteilung, Notfallpläne, interne, sowie externe Ansprechpartner, Verfahrensregelungen, Unterlagen, Unterweisung) • Einrichtungsinterner Handlungsleitfaden gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz • Schriftliche Dokumentation und Bewertung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung • Einleitung von Vorsichtsmaßnahmen zum Ausschluss möglicher Gefährdungen (laut Ablaufplan bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII) • Information und Einbeziehung der Eltern (sofern es dem Schutzinteresse des Betreuten nicht entgegensteht) • Umgehende Meldung an das fallzuständige Jugendamt, sofern die angebotene Hilfe nicht wirksam ist • Bei meldepflichtigen Ereignis Meldung eines besonderen Vorkommnisses an die Trägersaufsicht und das Landesjugendamt • Verantwortlich für den Ablauf des internen Vorgehens, die Inanspruchnahme einer IseF sowie eine etwaige Meldung an das fallzuständige Jugendamt ist die Einrichtungsleitung
<p>5.2 Eignung der Beschäftigten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Fachkräfte erhalten Kenntnis über das einrichtungsbezogene Schutzkonzept gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 und Kompetenzen in der Anwendung der fallbezogenen Interventionspläne bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII. • Alle päd. und therapeutischen Mitarbeitenden werden zu den geltenden Interventionsplänen und gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung im Einarbeitungsseminar geschult und erhalten weiterführend bedarfsorientiert wiederkehrende externe Schulungen zum Thema

	<p>Kinderschutz. Dabei erhalten sie Kenntnisse über alle anzuwendenden Prozesse und Personen, die im Falle einer Gefährdung umzusetzen und zu informieren sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für alle in der Einrichtung tätigen Personen (auch Neben- und Ehrenamtliche) wird gemäß § 72a SGB VIII bei Einstellung und regelmäßig alle drei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) eingeholt. • Personen, die wegen einer in § 72a Abs.1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, werden nicht beschäftigt.
<p>5.3 Verfahren zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Vorbeugung von Gefährdungen des Kindeswohls werden entsprechend des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes alle präventiven Angebote und Konzepte vorgehalten und umgesetzt. • Unserem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII gehen wir im Berthold-Martin-Haus bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unverzüglich nach. • In den Gruppen des Berthold-Martin-Haus stehen den Mitarbeitenden detaillierte Interventionspläne bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung zur Verfügung, in denen eine orientierende und strukturierte Vorgehensweise dargestellt ist. • Diese Pläne sind außerdem jederzeit über unseren internen Server abrufbar. • Neue Mitarbeitende werden im Rahmen unseres internen Einarbeitungsseminars geschult und über die Abläufe informiert. • Alle unsere Mitarbeitenden sind geschult, frühzeitig entsprechend den Ablaufplänen (unten) eine iseF der aktuellen Liste von Stadt und Landkreis Gießen einzusetzen. <p>Wir unterscheiden in den Interventionsplänen drei Falltypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • I: Intern: Kind/Kind • II: Intern: Kind/Mitarbeitender • III: Extern

	<p>Im Falltyp I:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unverzögerlicher Schutz durch sofortige Trennung von Opfer und Täter • Melder informiert fallzuständige Betreuende in Gruppe • dieser informiert die Einrichtungsleitung (Leitung des § 8a-Verfahrens) • Entscheidung auf Basis gewichtiger Anhaltspunkte über die Hinzuziehung einer iseF zur Gefährdungseinschätzung • unmittelbare Meldung eines besonderen Vorkommnisses an die Trägersaufsicht durch Einrichtungsleitung • Klärung, ob Beteiligung der Sorgeberechtigten, soweit Schutz sichergestellt • Melder, fallzuständiger Betreuender mit Einrichtungsleitung beraten gemeinsam mit iseF über gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung, einzuleitende Hilfen aus Sicht des Trägers oder einer Meldung ans fallzuständige Jugendamt • Protokollerstellung durch die iseF • All diese Schritte erfolgen anonym. • Liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, wird das Verfahren eingestellt und anonym archiviert. • Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, werden auf Empfehlung der iseF eigene/interne Hilfen zur Abwendung der Gefahr mit oder ohne Beteiligung der Eltern umgesetzt – Wirksamkeitsprüfung durch Einrichtungsleitung • Bei Unwirksamkeit und auf Empfehlung der iseF wird durch die Einrichtungsleitung anhand des § 8a Meldebogens eine namentliche § 8a Meldung beim fallführenden Jugendamt vorgenommen. Ggf. wird die Polizei eingeschaltet. Das Verfahren wird durch die Einrichtungsleitung dokumentiert und fallbezogen unter Beachtung des § 9b SGB VIII archiviert. • Ob ein meldepflichtiges besonderes Vorkommnis vorliegt, wird von der Einrichtungsleitung im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung und unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Gefährdung für das Wohl der Betreuten entschieden. Die Meldung erfolgt unverzüglich durch die Einrichtungsleitung an die Trägersaufsicht. <p>Im Falltyp II:</p>
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglicher Schutz durch sofortige Trennung von Opfer und Täter • Sofortige Information an die Einrichtungsleitung (§ 8a Leitung), die daraufhin Personalleitung informiert • Vorstandsvorsitzender wird durch Einrichtungsleitung in Kenntnis gesetzt • (vorübergehende) Freistellung des Mitarbeitenden vom Dienst durch Einrichtungsleitung • Meldung besonderes Vorkommnis an Trägersaufsicht durch Einrichtungsleitung • Einrichtungsleitung, Personalleitung und Vorstandsvorsitzender nehmen gemeinsam mit einer iseF eine Gefährdungseinschätzung vor • Prüfung der Beteiligten, ob Strafanzeige zu stellen ist • Hilfsangebote an den betroffenen jungen Menschen • Information der betroffenen Eltern/ Sorgeberechtigten, Hilfsangebote • Information anderer junger Menschen, Eltern / Sorgeberechtigten, Hilfsangebote. • Information anderer Mitarbeiter, Hilfsangebote • Prüfung durch Einrichtungsleitung und Vorstand, ob eine Abmahnung/ Kündigung auszusprechen ist • Liegt nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung keine Kindeswohlgefährdung vor, wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet. • Der Vorgang wird fallbezogen dokumentiert und unter Beachtung des § 9b SGB VIII archiviert, sofern eine Kindeswohlgefährdung vorliegt – ansonsten anonyme Dokumentation • Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wird im Falltyp II immer eine Meldung eines besonderen Vorkommnisses umgesetzt. <p>Im Falltyp III:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information der Einrichtungsleitung; Übernahme der § 8a Leitung • Der übrige Ablauf ist identisch zum Falltyp I (aber: ob Meldung eines besonderen Vorkommnisses durchgeführt wird, erfolgt nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles) • Zusätzliche Beratung mit der iseF im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, ob Strafanzeige zu stellen ist
--	---